



→ **TREXpert**

**Hätten Sies gewusst?**

**Wirtschaftsprüfung: Spezialprüfungen**

Sie sind zugelassener unabhängiger Revisor bei der Fässler Treuhand AG und erhalten Anfang Mai 2013 den Auftrag, eine Gründungsprüfung vorzunehmen. Vom Kunden erhalten Sie den nachfolgenden Gründungsbericht im Entwurf:

**Gründungsbericht zur Gründung der ELIO AG**

Als Gründer der ELIO AG in Untersiggenthal haben die Unterzeichnenden gemäss Artikel 635 OR den folgenden Gründungsbericht erstellt:

**1. Sacheinlage**

Wir anerkennen die Verantwortung der Gründer für diesen Gründungsbericht. Gemäss Sacheinlagevertrag vom xx.xx.xxxx übernimmt die zu gründende Gesellschaft mit Wirkung per Gründungsdatum das Grundstück Triengen, Grundbuch Nr. 210.

Über die Art und den Zustand des zu übernehmenden Vermögenswerts und die Angemessenheit der Bewertung halten wir Folgendes fest:

- a. Der Vermögenswert ist frei verfügbar.
- b. Es besteht kein Wertberichtigungsbedarf.
- c. Es bestehen keinerlei Pfandrechte oder Eigentumsvorbehalte.
- d. Der Einbringungswert ist 1 038 200 CHF und bemisst sich aufgrund des Kaufvertrages zwischen der Einbringerin und einem unabhängigen Dritten vom 3. Dezember 2012.
- e. Die zu gründende ELIO AG ist nachweislich Verfügungsberechtigte des im Gründungsbericht erwähnten Vermögenswerts. Auf diesem liegen keine anderen Belastungen oder Sicherheiten vor als jene, die wir im Gründungsbericht angemessen offengelegt haben.
- f. Über die offengelegten Ereignisse hinaus sind keine weiteren Ereignisse eingetreten, die eine Korrektur der Bewertung oder eine weitere Offenlegung erfordern.

**2. Art und Betrag der den Gründern zukommenden Gegenleistungen**

Der Betrag von 1 038 200 CHF wird wie folgt abgegolten:

- 10 000 Aktien à 100 CHF, 1 000 000 CHF
- Gutschrift Darlehen Hotel Badenerhof AG von 38 200 CHF

**3. Besondere Vorteile für die Gründer**

Wir bestätigen, dass uns Gründern keinerlei besondere Vorteile gewährt werden.

Ort und Datum

Für die ELIO AG in Gründung

**Aufgabe 1**

Um welche Gründungsart handelt es sich im vorliegenden Fall? Kreuzen Sie die zutreffenden Aussagen an.

Barliberierung	Gründung durch Sachübernahme	Sacheinlagegründung	Einfache Gründung	Qualifizierte Gründung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Lösung**

Barliberierung	Gründung durch Sachübernahme	Sacheinlagegründung	Einfache Gründung	Qualifizierte Gründung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**Aufgabe 2**

Ist eine Prüfungsbestätigung für die ELIO AG zwingend notwendig? Begründen Sie Ihre Antwort mit Nennung des Gesetzesartikels.

**Lösung**

Ja, eine Prüfung ist zwingend notwendig.

**Begründung:** Es handelt sich um eine qualifizierte Gründung, wobei nach **Art. 635a OR** ein zugelassener Revisor den Gründungsbericht prüft und eine schriftliche Bestätigung abgibt, dass dieser vollständig und richtig ist.

**Gesetzesartikel:** 635a OR

**Aufgabe 3**

Nennen Sie zwei Unterlagen, welche Sie vom Kunden in Bezug auf das Grundstück Triengen einverlangen.

**Lösung**

1. Kaufvertrag vom 3. Dezember 2012
2. Grundbuchauszug oder öffentliche Urkunde des Kaufvertrages
3. Sacheinlagevertrag usw.

**Aufgabe 4**

Welche drei Anforderungen prüfen Sie, bezogen auf die Sacheinlagefähigkeit des Grundstücks?

**Lösung**

1. Bilanzierungsfähigkeit/Aktivierungsfähigkeit
2. Verfügbarkeit
3. Verwertbarkeit

**Aufgabe 5**

Können Sie aufgrund des vorliegenden Gründungsberichts eine positive Zusicherung abgeben oder nicht? Begründen Sie Ihre Antwort mittels Prüfung der notwendigen Voraussetzungen im vorliegenden Fall.

**Lösung**

Ja; je nach Argumentation betreffend Bewertungszeitpunkt der Immobilie ist eine positive Zusicherung möglich.

Notwendige Voraussetzungen für die Prüfung der Sacheinlagefähigkeit (Bilanzierungsfähigkeit/Aktivierbarkeit, Verfügbarkeit, Verwertbarkeit):

1. Aktivierungsfähigkeit: Es wird eine Immobilie eingebracht. Der wirtschaftliche Wert ist feststellbar, und somit ist die Aktivierungsfähigkeit/Bilanzierungsfähigkeit gegeben.
2. Verfügbarkeit: Die Gesellschaft kann sofort nach Eintragung darüber verfügen. Damit ist die Verfügbarkeit gegeben.
3. Verwertbarkeit: Immobilie ist verwertbar/verkäuflich, deshalb ist auch die Verwertbarkeit gegeben.

Weitere Überlegungen:

Bewertung der Immobilie → aufgrund des uns vorliegenden Kaufvertrags liegt ein zeitnaheer Drittpreis vor (Verkehrswert). Wir gehen des



→ **TREXpert**

**Hätten Sies gewusst?**

halb von der Werthaltigkeit der Immobilie aus und erachten die Bewertung als korrekt.

Oder: 3. Dezember wird eben nicht als zeitnaher Wert betrachtet, da der massgebende Bewertungszeitpunkt für Sacheinlagen der Zeitpunkt des Handelsregistereintrages ist.

**Aufgabe 6**

Sie treffen die Verwaltungsratspräsidentin der ELIO AG zufällig an einem Seminar und kommen mit ihr ins Gespräch. Dabei erfahren Sie, dass der Verwaltungsrat auf der Suche nach einer Revisionsstelle für die ELIO AG ist. Weiter erwähnt sie, dass die Generalversammlung Sie als Gründungsprüfer aufgrund der strengen **Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer** als Revisionsstelle nicht wählen kann.

Was antworten Sie auf diese Aussage? Begründen Sie Ihre Antwort detailliert.

**Lösung**

Die Aussage stimmt nicht. Der Gründungsprüfer darf anlässlich der Gründung das Revisionsstellenmandat für die Folgeprüfung annehmen (HWP, Band 3, S. 15). Hier haben Sie kein Unabhängigkeitsproblem.

**Aufgabe 7**

Kreuzen Sie an, ob folgende Aussagen zur Aufwertungsprüfung nach **Art. 670 OR** richtig oder falsch sind.

Aussagen	Richtig	Falsch
a. Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn ein zugelassener Revisor zuhänden der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind.		
b. Der Gesetzgeber verlangt bei Aufwertungen von Grundstücken und Beteiligungen über die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwecks Beseitigung der Unterbilanz ohne gesetzliche Folgen eine Prüfung.		
c. Gemäss HWP wird eine Aufwertung zur Wiederherstellung des Aktienkapitals als korrekte Lösung betrachtet. Ebenfalls als vertretbar wird die Beseitigung des hälftigen Kapitalverlusts beurteilt.		

**Lösung**

Aussagen	Richtig	Falsch
a. Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn ein zugelassener Revisor zuhänden der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind.	x	
b. Der Gesetzgeber verlangt bei Aufwertungen von Grundstücken und Beteiligungen über die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwecks Beseitigung der Unterbilanz ohne gesetzliche Folgen eine Prüfung.		x
c. Gemäss HWP wird eine Aufwertung zur Wiederherstellung des Aktienkapitals als korrekte Lösung betrachtet. Ebenfalls als vertretbar wird die Beseitigung des hälftigen Kapitalverlusts beurteilt.		x

**Aufgabe 8**

Kreuzen Sie an, ob folgende Aussagen zu Kapitalverlust und Überschuldung richtig oder falsch sind.

Aussagen	Richtig	Falsch
a. Bei der Berechnung des hälftigen Kapitalverlusts gilt sowohl bei der eingeschränkten als auch bei der ordentlichen Revision <b>PS 290</b> .		
b. Wählt die Gesellschaft ein Opting-out und ist die <b>Prüfung einer Zwischenbilanz</b> notwendig, so hat dies durch einen beauftragten zugelassenen Revisionsexperten zu erfolgen.		
c. Der <b>Rangrücktritt</b> ist keine geeignete Sanierungsmassnahme im Falle einer Überschuldung der Gesellschaft.		
d. Der Verlust der Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserve ist gemäss <b>Obligationenrecht</b> eine kritische Grösse, bei deren Überschreiten die Aktionäre von der angespannten finanziellen Situation einer Gesellschaft unverzüglich Kenntnis erhalten und über Sanierungsmassnahmen befinden sollen.		

**Lösung**

Aussagen	Richtig	Falsch
a. Bei der Berechnung des hälftigen Kapitalverlusts gilt sowohl bei der eingeschränkten als auch bei der ordentlichen Revision <b>PS 290</b> .	x	
b. Wählt die Gesellschaft ein Opting out und ist die Prüfung einer Zwischenbilanz notwendig, so hat dies durch einen beauftragten zugelassenen Revisionsexperten zu erfolgen.		x
c. Der Rangrücktritt ist keine geeignete Sanierungsmassnahme im Falle einer Überschuldung der Gesellschaft.	x	
d. Der Verlust der Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserve ist gemäss Obligationenrecht eine kritische Grösse, bei deren Überschreiten die Aktionäre von der angespannten finanziellen Situation einer Gesellschaft unverzüglich Kenntnis erhalten und über Sanierungsmassnahmen befinden sollen.	x	

→ **Ihr Weiterbildungsinstitut:**

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG  
 Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66  
 Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu